

Zu TOP *AA*

Beschlussvorlage
Ausschuss für Finanzen,
Wirtschaft und
Grundsatzfragen Nr.: *174*

V. Änderung zur Neufassung der Wasserbeitrags- und –gebührensatzung (WBGs)

Bereits mit Aufstellung der Wirtschaftspläne 2016 bis 2023 wurde auf die Gebührenrisiken aus der **Wasserstrategie** der Stadtwerke Melsungen hingewiesen. Die zukünftigen Ergebnisse werden aus den notwendigen Investitionen zur Schaffung von Wasserreserven bestimmt, die zu einer Entlastung der eigenen Brunnen beitragen sollen. Dabei muss die Sicherheit der Wasserversorgung gegenüber den betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen gewichtet werden.

Neben den Abschreibungen aus den Investitionskosten sind die Abnahmepreise der interkommunalen Partner (Gruppenwasserwerk Homberg – Stadt Spangenberg) sowie das Mengengerüst relevant. Im Wirtschaftsplan 2024 wurde für den Fremdbezug eine Pauschale von 250.000 Euro eingeplant. Diese Aufwendungen werden auch im Jahr 2024 das Ergebnis der Sparte direkt beeinflussen, da keine Absatzsteigerungen in dieser Größenordnung folgen.

Weitere wesentlichen Kalkulationsgrundlagen sind die Energiekosten auf hohem Niveau und die Zunahme des Personalaufwands durch die aktuellen Tarifabschlüsse in allen Sparten. Aus steuerlichen Gründen wurde die Gebührenstabilität in 2022 und 2023 in der Wasserversorgung durch den aktuellen Gewinnvortrag im Abwasserbereich sichergestellt. Eine zukünftige Minderung des Gewinnvortrags ist nicht mehr möglich, da dieser ausschließlich in der Sparte Abwasser erwirtschaftet wurde. Die investiven Herausforderungen im Abwasserbereich zur Modernisierung der zentralen Kläranlage in einem Volumen von 7 – 8 Mio. Euro erfordern eine Sicherung des Eigenkapitals.

Die Nachkalkulation des Gebührensatzes/cbm für Wasser für die Jahre 2021 und 2022 sowie die Vorkalkulation für das Jahr 2024 dokumentieren einen Mittelwert von 1,40 Euro (netto) / 1,50 Euro (brutto), im Vergleich zum heutigen Gebührensatz von 1,18 Euro (netto) / 1,26 Euro (brutto). Die Kalkulation erfolgte auf Basis der Jahresabschlüsse und der Planzahlen des Wirtschaftsplanes 2024 ohne Eigenkapitalverzinsung.

Auf dieser Grundlage empfehlen Betriebskommission und Magistrat die Anpassung des aktuellen Wasserpreises von bisher 1,18 Euro (gültig seit 1994) auf einen Nettobetrag von 1,40 Euro/cbm. Nach wie vor werden zu Gunsten der Privathaushalte keine Grundgebühren erhoben, da eine Ertragsstabilität auf Grundlage des weiterhin hohen Mengengerüsts erwartet wird. Die vollständige Abbildung über die Verbrauchsmenge fördert den sorgsameren Umgang mit Wasser und folgt der Ideenskizze eines progressiven Gebührenmaßstabes. Aus der Anpassung folgen Mehreinnahmen von rd. 300.000 Euro.

Beschlussentwurf:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die vorliegende V. Änderung zur Neufassung der Wasserbeitrags- und –gebührensatzung (WBGs).

Melsungen, 13.11.2023

Der Magistrat der Stadt Melsungen



Boucsein
Bürgermeister



Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 09.12.2022 (GVBl. S. 764), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Melsungen in der Sitzung am 17.10.2023 folgende

V. Änderung zur Neufassung der Wasserbeitrags- und –gebührensatzung (WBGs)

beschlossen:

§ 1

§ 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die laufende Benutzungsgebühr wird nach der Menge des Frischwassers berechnet, das der öffentlichen Wasserversorgungsanlage vom angeschlossenen Grundstück abgenommen wird. Der Wasserverbrauch auf dem Grundstück wird durch Wasserzähler gemessen.

Die laufende Wasserbenutzungsgebühr beträgt je 1 cbm Frischwasser **1,40 EUR.** *)

Im Übrigen gelten § 22 Abs. 2 und § 23 Abs. 2 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung.**)

*) Nach § 14 ist die gesetzliche Mehrwertsteuer (= 7 %) zusätzlich zu entrichten.
Der Endpreis für den Privathaushalt beträgt daher 1,50 EUR/cbm (bisher 1,26 EUR/cbm).

***) Die §§ 22 / 23 regeln Fragen zur Messeinrichtung und Ablesung.